

DER MAGISTRAT

Frankfurt am Main, 11.06.2021

Dezernat: XI Bildung und Integration

-

**Vortrag des Magistrats
an die Stadtverordnetenversammlung**

M 79

Betreff

Genehmigung des Planungsrahmens als Modellflächenprogramm für Umbau, Erweiterung, Sanierung von Grundschulen im Bestand

Vorgang

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2019 § 4065 (M 38)
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.07.2015 § 6128 (M 93)
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.09.2009 § 6684 (M 98)
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.11.2009 § 7138 (M 188)
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.01.2014 § 4145 (M 6)
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.01.2010 § 7481 (NR 1583)

Vertraulich: ja nein

Anlage(n):

Begründung der Vertraulichkeit:

Vortrag

- Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, in öffentlicher Sitzung zu beschließen:
- Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen:
1. Dem folgenden Planungsrahmen für Grundschulen im Bestand wird zugestimmt. Er findet Anwendung bei Umbau, Erweiterung und Sanierung von im Betrieb befindlichen Grundschulen in Frankfurt am Main.
 2. Für die Grundschulen im Bestand gelten die beschlossenen pädagogischen und räumlichen Qualitäten aus dem „Planungsrahmen für Grundschulen als Modellflächenprogramm für Neubauten von Grundschulen“ (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2019, § 4065 (M 38)).
 3. Um eine Flexibilität für bauliche Maßnahmen an Bestandsschulen möglich zu machen und gleichzeitig die Anforderungen an die definierten pädagogischen Qualitäten zu erfüllen, wurde ein „Flächenkorridor“ erarbeitet. Die Maximal- und Minimalflächen ergeben sich aus den Ergebnissen des „Planungsrahmens für Grundschulen als Modellflächenprogramm für Neubauten von Grundschulen“ (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2019, § 4065 (M 38)) und den Empfehlungen der Montag-Stiftung *). Diesen

maximalen und minimalen Flächengrößen als „Flächenkorridor“ für Bestandsschulen wird zugestimmt.

4. Den Flächenbedarfen für Grundschulen im Bestand nach Zügigkeit wird zugestimmt.
5. Der Planungsrahmen Grundschulen im Bestand ist nach zehn Jahren zu evaluieren, weiterzuentwickeln und den politischen Gremien vorzulegen.
6. Es dient zur Kenntnis, dass
 - 6.1 die Festlegungen im „Planungsrahmen für Grundschulen als Modellflächenprogramm für Neubauten von Grundschulen“ ((Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2019, § 4065 (M 38)) im Zuge eines Beteiligungsprozesses ämterübergreifend erarbeitet wurden.
 - 6.2 das „Modellraumprogramm für Grundschulen“ (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.09.2009, § 6684 (M 98)) damit abgelöst wird.
 - 6.3 die konkreten Flächenbedarfe und räumlichen Organisationsmodelle in einem Planungsprozess mit der Schulgemeinde erarbeitet und vom Schulträger festgelegt werden. Es erfolgt hierbei sowohl die Erhebung der Nutzer*innen-Perspektive als auch die Bedarfsanalyse zum konkreten Standort und seinem Umfeld. Im Hinblick auf Schulbetrieb, Betreiberverantwortung, baufachliche Aspekte, Wirtschaftlichkeit, Ressourcenökonomie (insbesondere Flächenverbrauch) und Machbarkeit ist das Amt 25 bei der Festlegung der Flächenbedarfe verbindlich einzubeziehen.
 - 6.4 das Amt für Bau und Immobilien (Amt 25) in seiner Zuständigkeit zu baufachlichen Aspekten beratend unterstützt hat. Die Festlegung der Flächenbedarfe erfolgte unter der Verantwortung des Stadtschulamtes im Hinblick auf zeitgemäße pädagogische Anforderungen.
 - 6.5 die Erarbeitung eines „Planungsrahmens Schulsport und Freiraum“ vom Stadtschulamt als ämterübergreifender Beteiligungsprozess initiiert wurde. Dieser Planungsrahmen soll die erforderlichen Qualitäten und Quantitäten für Schulstandorte in Frankfurt am Main definieren und als Grundlage für zukünftige Planungsprozesse Anwendung finden.

Begründung:

A. Zielsetzung

Neben neuen Grundschulen müssen die Schulen im Bestand die pädagogischen Anforderungen einer inklusiven Ganztagschule ebenfalls erfüllen. Gleichzeitig besteht für den Schulträger die Verpflichtung, die Inklusion und den Ganztag an Bestandsschulen weiter auszubauen. Dies erfordert dringend die Überarbeitung und entsprechende Anpassung des vorhandenen Modellraumprogramms (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.09.2009, § 6684 (M 98)) für Bestandsgrundschulen der Stadt Frankfurt am Main.

*) Quelle: Leitlinien für Leistungsfähige Schulbauten in Deutschland; Herausgeber: Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft; Bund Deutscher Architekten BDA; Verband Bildung und Erziehung (VBE) 3. Überarbeitete Auflage aus 2017

Die im „Planungsrahmen für Grundschulen als Modellflächenprogramm für Neubauten von Grundschulen“ ((Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2019, § 4065 (M 38)) definierten Entwicklungs- und Qualitätskriterien werden auch auf die Grundschulen im Bestand übertragen. Damit können alle Schulen in Frankfurt am Main perspektivisch die gleichen baulichen und schulorganisatorischen Qualitäten bieten. Ziel des erarbeiteten Planungsrahmens ist es somit, qualitative und quantitative Rahmenbedingungen für den Umbau, die Erweiterung und Sanierung von Grundschulen im Bestand zu schaffen. Ausgangslage für den Schulneubau ist damit eine integrierte Planung, die Schule als Lern- und Lebensort versteht und auf folgenden pädagogischen Qualitäten basiert:

- Schule der Vielfalt
- Schule als Ort des Lernens und des Kompetenzerwerbs
- Schule als Schutzraum
- Schule für alle (Inklusion)
- Schule als ganztägige Bildungseinrichtung
- Schule als Arbeitsort für multiprofessionelle pädagogische Teams
- Schule als Gemeinschaft und als demokratisches Übungsfeld
- Schule als Partner der Eltern
- Schule der Gesundheit - Schule in Bewegung
- Schule als lebendiger Ort im Quartier

B. Alternativen

Keine

C. Lösung

Der „Planungsrahmen für Grundschulen als Modellflächenprogramm für Neubauten von Grundschulen“ ((Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2019, § 4065 (M 38)) bildet die Grundlage für den „Planungsrahmen Grundschulen im Bestand“.

Die Flächen sind für das Bestandsgebäude unter Berücksichtigung der Gegebenheiten am jeweiligen Standort anzupassen. Anzuwenden ist der festgelegte Flächenkorridor. Im Hinblick auf pädagogische und schulorganisatorische Anforderungen, ist die Flächenverteilung des Schulgebäudes und deren Nutzung insgesamt zu betrachten. Um das pädagogische Konzept und die entsprechende Schulorganisation in den Grundschulen im Bestand umsetzen zu können, sind die erarbeiteten Mindestflächenanforderungen einzuhalten. Abweichungen sowie die Kompensation der fehlenden Flächen sind im konkreten Einzelfall vom Schulträger zu begründen und in Abstimmung mit der Schulgemeinde festzulegen.

Die Themen Ganzttag, Inklusion und Jugendhilfe werden in die Funktionsbereiche integriert.

Die Funktionsbereiche des Planungsrahmens gliedern sich wie folgt:

- Lern- und Unterrichtsbereiche
- Gemeinschaftsbereiche
- Fachunterrichts- und Mehrzweckbereiche
- Verwaltungs- und Teambereiche
- Neben- und Verkehrsflächen

Flächenübersicht Planungsrahmen Grundschulen im Bestand

	2-zügig	3-zügig	4-zügig	5-zügig
Funktionsbereiche	PRGSiB	PRGSiB	PRGSiB	PRGSiB
	Summe m ²	Summe m ²	Summe m ²	Summe m ²
Lern- und Unterrichtsbereich: Klassenraum, Gruppenraum, Ganztags- und Inklusion	1008 - 927	1512 - 1391	2016 - 1855	2520 - 2318
Gemeinschaftsbereiche: Bibliothek, Speiseraum, Küche	288 - 265	417 - 384	530 - 488	590 - 543
Fachunterrichtsbereiche / Mehrzweck: Brennofenraum, Mehrzweckraum, Nebenraum	271 - 249	358 - 329	445 - 409	532 - 489
Verwaltungs- und Teambereich: Teambereich u. -station, Lehrmittelraum, Schulleitung, stellv. Schulleitung, Sekretariat, Kopierraum, Therapie und 1.-Hilfe, Elternsprechzimmer, Schulhausverwaltung, Büro Jugendhilfe, Archiv, Leitung Ganztags	303	363	419	500
Programmfläche Gesamt (100 SuS pro Zug)	1870 - 1744	2650 - 2467	3410 - 3171	4142 - 3850
Programmfläche pro SuS	9,35 - 8,72	8,83 - 8,22	8,53 - 7,93	8,28 - 7,70
Neben- und Verkehrsflächen (Verhältnis: Programm- zu Nebenfläche 60:40)	1247 - 1163	1767 - 1645	2273 - 2114	2761 - 2567
Gesamtfläche	3117 - 2907	4417 - 4112	5683 - 5285	6903 - 6417

Regelhafte Sonderbedarfe: Vorklasse, Intensivklasse, Kooperationsklasse, Gruppen- und Teamraum	233-216
--	----------------

Erläuterung zur Berechnungsgrundlage:

Die Maximal- und Minimalflächen ergeben sich aus den Ergebnissen des „Planungsrahmens für Grundschulen als Modellflächenprogramm für Neubauten von Grundschulen“ ((Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2019, § 4065 (M 38)) und den Empfehlungen der Montag-Stiftung *)

*) Quelle: Leitlinien für Leistungsfähige Schulbauten in Deutschland; Herausgeber: Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft; Bund Deutscher Architekten BDA; Verband Bildung und Erziehung (VBE) 3. Überarbeitete Auflage aus 2017

Lern-, Unterrichts-, Fachunterrichts-/ Mehrzweck und Gemeinschaftsbereiche

Die im Planungsrahmen für Grundschulen ((Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2019, § 4065 (M 38)) definierten Raummodelle „Cluster“ und „offene Lernlandschaften“ sind anzuwenden. Um die Flächenanforderungen aus der Flächenübersicht abbilden zu können, muss die Mehrfachnutzung und die Multifunktionalität von Räumen betrachtet werden. Hierbei sind auch die Flurbereiche für eine Kompensationsmöglichkeit, unter Berücksichtigung der Brandschutzanforderungen, zu betrachten. Für eine flexible Nutzung der Flächen sollten diese kombinierbar und durch Transparenz geprägt sein.

Die in der Planung erhobenen Flächenbedarfe für Vorklassen, Intensivklassen und Kooperationsklassen an einer Grundschule im Bestand sind gemäß der Flächenübersicht darzustellen.

Es ist zu prüfen, ob eine Verortung der Sanitäreinrichtungen dezentral in räumlicher Nähe zum Lern- und Unterrichtsbereich möglich ist.

Zur Sicherstellung des seitens der Bundesregierung geplanten Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Schulkinder liegt die Bemessung der Essensversorgungskapazitäten in Bestandsgrundschulen bei 100 %. Es ist zwingend erforderlich, erweiterte Flächenbedarfe in Grundschulen im Bestand für die Mittagsversorgung vorzusehen. Diese Flächenbedarfe ergeben sich aus dem 3-Schicht-Betrieb. Sollte der Flächenansatz aus der Flächenübersicht nicht umsetzbar sein, ist ein entsprechendes Konzept zur Sicherstellung der Essensversorgung durch den Schulträger in Abstimmung mit der Schulgemeinde zu erarbeiten.

In der Flächenübersicht sind Flächenansätze für Mischküchen berücksichtigt. Eine individuelle Prüfung der Küchenart aufgrund der Gegebenheiten vor Ort ist jedoch zwingend zu betrachten. Gegebenenfalls ist eine Mitversorgung durch benachbarte Schulen möglich, wodurch alternativ Aufwärm- oder Ausgabeküchen in Betracht kommen können. Die Anforderungen an die Küchenflächen würden sich in der Folge ggf. reduzieren.

Verwaltungs- und Teambereiche

Die ganztägig arbeitende Grundschule im Bestand mit ihren veränderten Arbeitszeitmodellen erfordert eine entsprechende Anpassung der Team- und Verwaltungsflächen. Hierfür sind Arbeitsplätze für ein multiprofessionelles Kollegium vorzusehen.

Insgesamt sind die Flächen der Team- und Verwaltungsbereiche im Hinblick auf eine Kompensation oder Umnutzung zu prüfen. So können beispielsweise Konferenzen in multifunktional genutzten Räumen außerhalb des Verwaltungsbereichs stattfinden.

Neben- und Verkehrsflächen

Das Verhältnis der Programm- zur Neben-/Verkehrsfläche beträgt 60:40. Die Neben- und Verkehrsflächen sind in Bestandsschulen individuell zu betrachten. Hieraus können sich Flächen für eine notwendige pädagogische Nutzung ergeben, welche zur Kompensation der erforderlichen Gesamtfläche hinzugezogen werden. Lagermöglichkeiten sind zu berücksichtigen.

Freiräume

Gemäß den Empfehlungen der Montagsstiftung ist für den schulischen Außenbereich ein Flächenbedarf von mindestens 5 m² pro Schüler*innen vorzusehen. Hinzu kommen Flächen für Kleinsportfeld für Ballspiele (20x30m), die 50-m-Laufbahn mit 25m Auslaufzone und Sprunggrube sowie der Fahrradparcours. Sind die Freiflächen der Bestandsschulen nicht im angegebenen Umfang vorhanden, ist von Seiten des Schulträgers in Abstimmung mit der Schulgemeinde ein Kompensationskonzept zu erarbeiten. Dabei können beispielsweise öffentliche Flächen mitberücksichtigt werden.

Sportstätten

Gemäß § 6 StdTafV-SekIV im Landesrecht Hessen sind an Grundschulen pro Jahrgang drei Sportunterrichtsstunden festgelegt. Hinzu kommt die Nutzung als Bewegungsfläche für den Ganzttag. Entsprechend der vorhandenen Zügigkeit ist die Anzahl der Sportfelder festzulegen.

gez.: Feldmann
begl.: Laucks